

# Satzung

## der ReNo in Hannover und Umgebung e.V.

### Präambel

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird im nachfolgenden Text auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter, Berufsbezeichnungen etc. beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Der ReNo in Hannover und Umgebung e.V. setzt sich ausdrücklich für die Gleichbehandlung aller Geschlechter ein.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

ReNo in Hannover und Umgebung e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Langenhagen.
3. Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist gerichtet auf die berufliche Förderung der Mitglieder, insbesondere durch Vorträge und Seminare, die Förderung der Berufsbildung und des Berufsstandes sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, die dem Zweck des Vereins mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitglied

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehren- und Fördermitgliedern.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:
  - a) jede und jeder Angestellte (auch Umschüler und Auszubildende) bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten sowie Inkassounternehmen, Rechtsabteilungen und Gerichten,
  - b) andere als die in Abs. 1 a) bezeichneten Personen, sofern der Vorstand in besonderen Fällen die ordentliche Mitgliedschaft zugesteht. Hierbei soll es sich um Personen handeln, die sich für den Aufgabenkreis des Vereins interessieren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Arbeitnehmer im Sinne dieser Arbeitnehmervereinigung sind oder waren.
2. Außerordentliche Mitglieder
  - a) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jeder sowie jede jugendliche Rechtsanwalts- und/oder Notariatsfachangestellte bzw. Patentanwaltsfachangestellte sowie Auszubildende bzw. Umschüler in diesem Berufszweig werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - b) Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
  - c) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.
3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Ein Mitgliedsbeitrag wird von dem Ehrenmitglied nicht erhoben. Das Ehrenmitglied hat alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder einschließlich des Stimm- und Wahlrechtes, lediglich keine Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Fördermitglieder
  - a) Fördermitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich für die Interessen des Vereins interessiert und den Verein fördern möchte, auch wenn sie branchenfremd ist.
  - b) Fördermitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
5. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des ReNo in Hannover und Umgebung e.V. oder der Geschäftsstelle des Bundesvorstandes (§16).
6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand des ReNo in Hannover und Umgebung e.V.

7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des ReNo in Hannover und Umgebung e.V. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand des ReNo in Hannover und Umgebung e.V. ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres bis zum 30. November jeden Jahres gekündigt werden, wobei die Kündigung nur rechtzeitig ist, wenn sie bis zum 30. November bei dem Vorstand des ReNo in Hannover und Umgebung e.V. in Textform eingegangen ist.
3. In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, einer früheren Beendigung der Mitgliedschaft auf Antrag des Betroffenen zuzustimmen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### § 7 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes der ReNo in Hannover und Umgebung e.V., der mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden muss, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder das Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwiderhandelt.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und/oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - d) ein Rückstand von einem Jahresbeitrag und Nichtzahlung dieses Beitragsrückstandes trotz einmaliger Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen vom Vorstand der ReNo in Hannover und Umgebung e.V. eigenhändig unterzeichneten eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

#### § 8 Beitrag

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie alle Fördermitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 31. Januar des Jahres fällig und ist grundsätzlich nicht erstattungsfähig, auch nicht anteilig.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichten, werden unter Setzung einer Zahlungsfrist gemahnt.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins besteht aus vier Mitgliedern:
  - den 1. Vorsitzenden
  - den 2. Vorsitzenden
  - den Schatzmeister
  - den Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer gebildet. Jeweils zwei Mitglieder dieses vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Die Vorstandsmitglieder sind in besonderen Wahlgängen in geheimer Wahl zu wählen, wenn mehr als ein Bewerber für das jeweilige Vorstandsamt zur Verfügung steht oder ein Mitglied geheime Wahl beantragt.
5.
  - a) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgt und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, auf welcher der/die Nachfolger gewählt werden. Nicht besetzte Vorstandsämter können bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt werden.
  - b) Der Vorstand ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt, sich selbst zu ergänzen, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
  - c) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes wird ebenfalls durch sein Ausscheiden aus dem Verein beendet.
6. Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich. Der Vorstand, die Kassenprüfer und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und der Vorstand Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

## § 11 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet oder vom Vorstand eingesetzt werden.
2. Der Vorstand ernennt vorläufig die Leiter der Ausschüsse.
3. Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
4. Ein Ausschuss ist zu einer konstituierenden Sitzung innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einstellung an gerechnet vom Vorstand einzuberufen.

Die Ausschüsse gelten nicht als Organ i.S.d. § 30 BGB. Sie unterstehen dem Vorstand.

Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß.

## § 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz- und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Zu ihren Befugnissen gehören insbesondere:

- Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über Beschwerden, welche die Amtsführung des Vereinsvorstandes betreffen
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das vergangene Jahr sowie die Entlastung des Vereinsvorstandes

- die Neuwahl des Vorstandes
  - die Neuwahl der Kassenprüfer
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Beschlussfassung über die vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebrachten Anträge.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die der Vorstand bestimmt. Die Einladung erfolgt in Textform an die Mitglieder.
  3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und zur Tagesordnung selbst müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform mit kurzer Begründung beim Vorstand des ReNo in Hannover und Umgebung e.V. eingehen. Über die Stattgabe der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
  4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen ist den Mitgliedern eine Abschrift des Protokolls zur Verfügung zu stellen.

### § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder beantragt wird.
2. Ein Antrag muss in Textform gestellt werden und mit einer Begründung versehen sein.
3. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist so einzuberufen, dass die Einladung mindestens zwei Wochen vorher in Textform den Mitgliedern übersendet wird.
5. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.
6. Analog zu § 12.1 kann die außerordentliche Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Eine Kombination aus Präsenz- und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich.

## § 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann von Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist ausgeschlossen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
2. Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Im ersten Geschäftsjahr wird einer der Kassenprüfer nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

## § 16 Bundes- und Landesverband

Der Verein ist Mitglied der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. mit Sitz in Berlin (AG Charlottenburg, VR 25007 B).

## § 17 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Sollte aufgrund einer Verfügung des Vereinsregisters oder einer anderen Behörde die Änderung der Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand, dem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt, befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht als dringlich behandelt werden.
3. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung die Verwendung des Vermögens des Vereins.

4. Die Durchführung des Beschlusses ist abhängig von der Genehmigung des örtlich zuständigen Finanzamtes.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

#### § 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hannover.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hannover, den 16. Februar 2024